

Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung  
III A 10  
Telefon: 9013 (913) - 3148

Herrn Abgeordneten Alexander J. Herrmann (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14960

vom 23. Februar 2023

über Anstaltsbeiräte und Vollzugsbeirat im Berliner Strafvollzug

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie sind die einzelnen Anstaltsbeiräte derzeit besetzt und wie hat sich deren Besetzung in den letzten drei Jahren jeweils entwickelt? Es wird um eine Darstellung unterteilt nach Justizvollzugsanstalten sowie nach Jahren gebeten.

Zu 1.: Die Besetzung der Anstaltsbeiräte in den Berliner Justizvollzugsanstalten können Sie der anliegenden Tabelle entnehmen:

	<b>Jahr 2020</b>	<b>Jahr 2021</b>	<b>Jahr 2022</b>	<b>Jahr 2023</b>
Justizvollzugsanstalt Tegel (10 Plätze)	7	7	6	6
Justizvollzugsanstalt Moabit (9 Plätze)	7	7	7	9
Justizvollzugsanstalt Plötzensee (12 Plätze)	7	8	7	9
Justizvollzugsanstalt Heidering (8 Plätze)	5	5	5	5
Jugendstrafanstalt Berlin (9 Plätze)	9	9	9	9

Justizvollzugsanstalt für Frauen Berlin (6 Plätze)	4	5	4	5
Justizvollzugsanstalt des Offenen Vollzuges Berlin (12 Plätze)	8	8	4	6
Jugendarrestanstalt Berlin-Brandenburg (3 Plätze)	2	2	2	1

2. Wie bewertet der Senat diese Entwicklung und welche konkreten Schritte wurden insoweit zur Verbesserung der Besetzung unternommen?

Zu 2.: Der Senat sowie der Berliner Vollzugsbeirat und die Anstaltsbeiräte werben regelmäßig mit Flyern, Broschüren und über die Internetseite <https://www.berlin.de/justizvollzug/partner/ehrenamt/>, um neue Mitglieder für die ehrenamtliche Tätigkeit in den Anstaltsbeiräten zu akquirieren. Um die Bekanntheit der ehrenamtlichen Tätigkeit in den Anstaltsbeiräten zu fördern, wurde im Jahr 2020 ein Schreiben an die Freien Träger der Straffälligenhilfe, die Beauftragte für Bürgerschaftliches Engagements und die Leiterin des Ehrenamtsbüros des Bezirks Tempelhof-Schöneberg sowie die Landesfreiwilligenagentur Berlin, das Konsistorium der Evangelischen Kirche und das Erzbistum Berlin gerichtet. Darüber hinaus wurden im Jahr 2022 die Berliner Gerichte und die Staatsanwaltschaften angeschrieben, um interessierte Personen für das Ehrenamt zu gewinnen.

3. Welche Resonanz hatten die bisherigen Maßnahmen des Senats?

Zu 3.: Aktuell ist hinsichtlich der Gewinnung neuer Mitglieder eine gute Resonanz zu verzeichnen. Im Zeitraum vom 1. August bis zum 31. Dezember 2022 konnten insgesamt acht neue Mitglieder und vom 1. Januar bis zum 28. Februar 2023 insgesamt sieben neue Mitglieder berufen werden. Es ist zu berücksichtigen, dass Mitglieder demgegenüber regelmäßig immer wieder ihr Amt niederlegen, meist aus Altersgründen oder weil sie Berlin verlassen.

4. Welche Voraussetzungen müssen potenzielle Interessenten erfüllen, um in einem der Anstaltsbeiräte mitzuwirken?

Zu 4.: Die Berufung und Abberufung von Beiratsmitgliedern steht im Ermessen der Senatsverwaltung für Justiz, Vielfalt und Antidiskriminierung.

Die Voraussetzungen hierfür sind in den ermessenslenkenden Verwaltungsvorschriften zu §§ 111, 112 des Berliner Strafvollzugsgesetzes (StVollzG), zu §§ 114, 115 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes (JStVollzG Bln), zu §§ 85, 86 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes (UVollzG Bln) und zu §§ 109, 109a des Berliner Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes (SVVollzG Bln) vom 19. September 2019 geregelt.

Als Beiratsmitglieder sollen Personen berufen werden, die Verständnis für die Ziele und Aufgaben des Vollzugs haben und bereit sind, im Zusammenwirken mit den im Vollzug Tätigen die Bemühungen um die Erreichung des Vollzugsziels (§ 2 Satz 1 StVollzG Bln, § 2 Satz 1 JStVollzG Bln und § 2 Satz 1 SVVollzG Bln) und den Eingliederungs-, Angleichungs- und Öffnungsgrundsatz im Rahmen der Vollzugsgestaltung (§ 3 Absatz 2, 3 und 5 StVollzG Bln, § 3 Absatz 3, 4 und 6 JStVollzG Bln, § 5 Absatz 1 UVollzG Bln, § 3 Absatz 3 und 5 SVVollzG Bln) zu unterstützen. Sie sollen ihren Arbeits- und Wirkungsschwerpunkt in der Region Berlin-Brandenburg haben. Beiratsmitglieder, die zurzeit nicht oder nicht mehr beruflich tätig sind, sollen ihren Lebensmittelpunkt in dieser Region haben. Es können namentlich Personen berufen werden, die besondere Erfahrungen auf dem Gebiet des Vollzugs besitzen oder einer Organisation angehören, die sich die Betreuung von Gefangenen, Jugendstrafgefangenen, Untersuchungsgefangenen, Untergebrachten, Haftentlassenen oder vergleichbaren Personengruppen zur Aufgabe gemacht hat oder deren Tätigkeit zur Erfüllung der Ziele und Aufgaben des Vollzugs beiträgt. Bedienstete dürfen nicht zu Beiratsmitgliedern berufen werden. Andere Personen sind nicht zu berufen, wenn dem ein wichtiger Grund entgegensteht, etwa, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit als Beiratsmitglied für andere als die im § 111 StVollzG Bln, § 114 JStVollzG Bln, § 85 UVollzG Bln und § 109 SVVollzG Bln genannten Zwecke missbraucht werden könnte.

Die Mitglieder des Anstaltsbeirates werden auf Vorschlag der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters durch die für Justiz zuständige Senatsverwaltung für einen Zeitraum von vier Jahren berufen. Die Berufung kann verlängert werden. Vor der Berufung sowie vor der jeweiligen Verlängerung werden Gespräche zur Feststellung der Eignung geführt und eine Sicherheitsüberprüfung durchgeführt.

5. Wie ist der Berliner Vollzugsbeirat derzeit besetzt und wie hat sich die Besetzung in den letzten drei Jahren entwickelt? Es wird um eine Darstellung unterteilt nach Jahren gebeten.

Zu 5.: Die Besetzung des Berliner Vollzugsbeirates können Sie der anliegenden Tabelle entnehmen:

	<b>Jahr 2020</b>	<b>Jahr 2021</b>	<b>Jahr 2022</b>	<b>Jahr 2023</b>
Berliner Vollzugsbeirat (mind. 17 bis höchstens 20 Mitglieder)	18	18	19	19

6. Aus welchen Gründen kann ein Mitglied aus dem Beirat ausgeschlossen werden, wäre dies z.B. auch wegen Verstößen gegen COVID-Schutzmaßnahmen in Justizvollzugsanstalten möglich?

Zu 6.: Die für Justiz zuständige Senatsverwaltung kann Mitglieder des Anstaltsbeirates aus wichtigem Grund abberufen, beispielsweise, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die ehrenamtliche Tätigkeit als Beiratsmitglied für andere als die im § 111 StVollzG Bln,

§ 114 JStVollzG Bln, § 85 UVollzG Bln und § 109 SVVollzG Bln genannten Zwecke missbraucht werden könnte.

Da die getroffenen COVID-Schutzmaßnahmen in den Justizvollzugsanstalten zum maßgeblichen Schutz der Gefangenen vor Infektionen in den Anstalten beitragen sollten, mussten sich alle Mitarbeitende, darunter auch externe Mitarbeitende, zu denen auch die Mitglieder der Anstaltsbeiräte gehören, grundsätzlich an die Maßnahmen halten. Ein Verstoß gegen die angeordneten Schutzmaßnahmen kann angesichts der hohen Bedeutung von Leben und Gesundheit der Mitarbeitenden und Gefangenen grundsätzlich einen wichtigen Grund begründen. Bei der Entscheidung wären jeweils der Einzelfall und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

7. Aus welchen konkreten Gründen hat sich die Anzahl der Mitglieder im Vollzugsbeirat seit 2020 ggfls. verringert?

Zu 7.: Die Anzahl der Mitglieder im Berliner Vollzugsbeirat hat sich nicht verringert.

Berlin, den 6. März 2023

In Vertretung  
Dr. Kanalan  
Senatsverwaltung für Justiz,  
Vielfalt und Antidiskriminierung